

GR_GERICHTE SB 2003 53 vom 5. November 2003

GR Gerichte, 2003-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2003_53

FR: GR_GERICHTE SB 2003 53 du 5 novembre 2003

IT: GR_GERICHTE SB 2003 53 del 5 novembre 2003

Regeste

versuchte Vereitelung der Blutprobe etc. | Strassenverkehrsgesetz

Erwägungen

E. 2

Dafür wird er bestraft mit einer Busse von Fr. 1'700.--.

E. 3

Vorzeitige Löschung der Busse nach einer Probezeit von 1 Jahr.

E. 4

(Kosten)

E. 4.2

und 4.3). Auf die Kuppe folgt sodann eine leichte Rechtskurve, zu Beginn welcher der Berufungskläger den einfahrenden Personenwagen erkennen konnte (act. 4.2). Um nicht zu kollidieren, wich der Berufungskläger auf die linke Spur aus, wobei er zu weit nach links geriet (act. 4.2 und 4.3). Es ist nun offensichtlich, dass der Berufungskläger die Beherrschung über das Fahrzeug infolge nicht angepasster Geschwindigkeit verlor, weshalb er auch Art. 32 Abs. 1 SVG als *lex specialis* zu Art. 31 Abs. 1 SVG verletzt hat. Zu Recht hat damit die Vorinstanz den Berufungskläger auch der Verletzung von Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen. 7. Zur Strafzumessung im Falle der Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs äussert sich der Berufungskläger in seiner Berufungsschrift nicht. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 1'700.-- entspricht nach Auffassung des Kantonsgerichtsausschusses unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände durchaus dem Verschulden des Berufungsklägers. Insbesondere hat die Vorinstanz - zumal der Berufungskläger nachweislich mit weniger als 0.8 Gewichts-

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 6

tigen Meldung eines Unfalls an die Polizei den objektiven Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe, wenn (1) der Fahrzeuglenker gemäss Art. 51 SVG zur sofortigen Meldung verpflichtet und (2) die Benachrichtigung der Polizei möglich war und wenn (3) bei objektiver Betrachtung aller Umstände die Polizei bei Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte. Ob die Anordnung einer Blutprobe sehr wahrscheinlich war, hängt von den Umständen des konkreten Falles ab. Dazu gehören einerseits der Unfall als solcher (Art, Schwere, Hergang) und andererseits der Zustand sowie

das Verhalten des Fahrzeuglenkers vor und nach dem Unfall bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldung spätestens hätte erfolgen müssen (BGE 109 IV 137 E. 2a, 114 IV 148 E. 2). Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes genügt Eventualvorsatz. Er ist gegeben, wenn der Fahrzeuglenker die Meldepflicht sowie die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und daher die Unterlassung der gemäss Art. 51 SVG vorgeschriebenen und ohne weiteres möglichen Meldung an die Polizei vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Vereitelung einer Blutprobe gewertet werden kann (BGE 109 IV 137 E. 2b). Diese Rechtsprechung ist auch für die seit dem 1. Februar 1991 in Kraft stehende neue Fassung von Art. 91 Abs. 3 SVG massgebend (BGE 124 IV 175 E. 3a, 120 IV 73 E. 2 und 4). In BGE 125 IV 283 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung präzisiert. Danach ist der objektive Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe nicht schon dann erfüllt, wenn erstens der Fahrzeuglenker gemäss einer gesetzlichen Bestimmung verpflichtet war, einen Vorfall der Polizei zu melden beziehungsweise sich dieser zur Verfügung zu halten, und zweitens die Anordnung einer Blutprobe im Falle pflichtgemässen Verhaltens unter den gegebenen konkreten Umständen sehr wahrscheinlich war. Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass die gesetzliche Pflicht, welche der Fahrzeuglenker missachtete, gerade auch der Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch der Ermittlung des Zustands des Fahrzeuglenkers dient. Dieser Zweckzusammenhang ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zugrunde liegenden Konzeption bei den Meldepflichten gemäss Art. 51 Abs. 2 und 3 SVG gegeben. a) Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen (Art. 51 Abs. 1 SVG). Sind Personen verletzt, so haben alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen, Unbeteiligte, soweit es ihnen zumutbar ist. Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Polizei zu benachrichtigen. Alle Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, haben bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen sie die Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen, oder um Hilfe oder die Polizei

E. 7

herbeizurufen (Abs. 2). Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG). Im Gegensatz zu Art. 51 Abs. 1 und 2 SVG spricht Art. 51 Abs. 3 SVG nicht vom Beteiligten, sondern vom Schädiger (l'auteur, l'autore). Zweck dieser Bestimmung ist es, dass in Fällen, in denen polizeiliche Erhebungen sich aufdrängen oder vom Geschädigten verlangt werden, ein rasches Eingreifen der Polizei ermöglicht wird (BGE 91 IV 22 E. 1 S. 23). Dadurch soll auch dem Geschädigten die Geltendmachung seiner Ansprüche erleichtert werden (Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Aufl., N. 1006). Schädiger im Sinne von Art. 51 Abs. 3 SVG ist jeder, dessen Verhalten für den Unfall ursächlich war, selbst wenn er nur und sogar schuldlos eine Teilursache setzte und auch wenn er selber durch den Unfall geschädigt wurde (BGE 90 IV 219 E. 2 S. 223, Urteil 6S.275/1995 vom 22. August 1995, E. 3b/aa, zit. in Pra 1996 177 647). X. fuhr am 19. Januar 2002, um 20.30 Uhr, von H. herkommend, wo er nach eigenen Angaben zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr zwei Glühweine à 0.3 dl getrunken hatte, auf der Kantonsstrasse in Richtung E.. Um 20.30 Uhr befand er sich in I., unmittelbar auf der Höhe der ersten Kuppe beim Restaurant J.. X. konnte sehen, wie weiter vorne der von K. gelenkte Personenwagen in die Kantonsstrasse einzubiegen begann. Unbestritten ist nun,

dass X. - als er den nach rechts in die Kantonsstrasse einbiegenden K. in Fahrtrichtung E. überholen wollte - mit seinem Personenwagen zunächst linksseitig mit der Begrenzungsmauer des Restaurants J. und anschliessend mit einem Leitpfosten kollidierte. Unbestritten ist ferner, dass der Berufungskläger nach der Kollision nicht anhielt, um zu prüfen, ob ein Drittscha- den entstanden ist. Er fuhr, ohne ausgestiegen zu sein und nachgeschaut zu haben, ob ein Schaden entstanden ist, nach Hause. Dort trank er nach eigenen Angaben bis zum Eintreffen der Polizei zunächst 2 dl Rotwein und dann noch 6 cl Whisky. Die Mauer blieb unbeschädigt; der Sachschaden am Leitpfosten infolge des Aufpralls wird mit Fr. 35.-- beziffert (act. 3.1 Polizeirapport vom 21.01.2002). Der Personenwagen von X. wurde bei der Kollision auf der gesamten linken Fahrzeugseite erheblich beschädigt. Die linke Fahrzeugseite wurde vor allem im Bereich der Hintertüre stark eingedrückt; der Sachschaden wird mit Fr. 15'000.-- geschätzt (act. 3.1 Polizeirapport vom 21.01.2002 und 3.2 Fotoblatt). Im weiteren lagen im Bereich der Unfallstelle - auf dem der Begrenzungsmauer angrenzenden Parkplatz und auf dem in Richtung E. angrenzenden Kiesplatz - diverse Fahrzeugbestandteile verstreut herum (act. 3.1 Polizeirapport vom 21.01.2002). Um 21.00 Uhr trifft die Polizei bei der Wohnung des Berufungsklägers ein. K., der dem Berufungskläger zu dessen

E. 8

Wohnort gefolgt war, hatte die Polizei verständigt. Die Analyse der um 22.10 Uhr abgenommenen Blutprobe ergab unter Berücksichtigung des von X. angegebenen Nachtrunks eine Blutalkoholkonzentration von 0.50 Gewichtspromille im massgebenden Zeitpunkt (vgl. act. 3.5 und 3.12). b) Der Berufungskläger macht in seiner Berufungsschrift geltend, ihm könne nicht unterstellt werden, dass er die Polizei nicht benachrichtigt habe. Der Unfallort sei nicht entscheidend weit vom Wohnort entfernt gewesen. Er habe sein Natel in jener Nacht nicht dabei gehabt, weshalb er die Polizei nicht sofort zu benachrichtigen vermochte. Von seinem Wohnort aus sei die Polizei von K. angerufen worden. Der Berufungskläger äussert sich in der Berufungsschrift nicht darüber, weshalb die Polizei von K. und nicht von ihm benachrichtigt worden war. Vor der Vorinstanz hat der Berufungskläger dazu noch ausgeführt, dass er und K. übereingekommen seien, die Polizei zu avisieren. Da K. über ein Natel verfügt habe und er nicht, habe dieser die Polizei angerufen. Bereits gegenüber dem Untersuchungsrichter hat der Berufungskläger die Aussage deponiert, dass er und K. gemeinsam beschlossen hätten, die Polizei zu verständigen (act 4.3). Demgegenüber steht die erste Aussage des Berufungsklägers, welche er gegenüber der Polizei unmittelbar nach dem Unfall tätigte (act. 4.2). Der Polizei gegenüber erwähnte er mit keinem Wort, dass er zusammen mit K. den Entschluss gefasst haben will, die Polizei beizuziehen. Er sagte damals lediglich, dass er versucht habe, mit K. zu reden, er aber auf Grund der aggressiven Stimmung in das Haus zurückgekehrt sei. Von seiner Wohnung aus habe er das Eintreffen der Polizei abgewartet. Diese Aussage lässt sich nur so verstehen, dass die Initiative zur Verständigung der Polizei einzig von K. ausgegangen war. K. erklärte denn auch dazu, dass er den Wohnort des Berufungsklägers nach Notierung der Kontrollschilder des Fahrzeugs verlassen wollte. Da habe sich dieser vor sein Auto gestellt und ihn beschuldigt, ihm den Vortritt genommen zu haben. Daraufhin habe er die Polizei verständigt (act. 4.1). Gegenüber dem Untersuchungsrichter bestätigte K. als Auskunftsperson befragt seine Aussage (act. 4.4). Wie das Aussageverhalten des Berufungsklägers und die Angaben von K. zeigen, ging die Vorinstanz völlig zu Recht davon aus, dass es sich bei den nach der ersten, gegenüber der Polizei erfolgten Depositionen des Berufungsklägers um reine Schutzbehauptungen handelt. Seiner ersten

Aussage kann nicht entnommen werden, dass er selbst beabsichtigt hatte, die Polizei zu informieren. Sodann widersprechen seine nachfolgenden Behauptungen den von K. erfolgten Angaben. Zudem wäre zu erwarten gewesen, dass der Berufungskläger an der Unfallstelle angehalten hätte, um allfälligen durch die Kollision angerichteten Schaden festzustellen, wenn er tatsächlich beabsichtigt hätte von zu Hause aus die Meldung zu erstatten.

E. 9

Der Berufungskläger hielt jedoch nicht an, obwohl er damit rechnen musste, dass durch den Aufprall ein Schaden entstanden war. Angesichts des an seinem Fahrzeug entstandenen Blechschadens muss der Aufprall heftig gewesen sein und war folglich nicht zu überhören. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Berufungskläger die Kollision mit der Mauer und dem Leitpfosten als eine wahrgenommen hat oder nicht. Ebensogut hätte auch die Mauer beschädigt sein können, was er zu überprüfen jedoch unterliess. Dass er davon fuhr, ohne sich um den Schaden zu kümmern, ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass er nicht beabsichtigte, den Schaden zu melden. Bei Selbstunfällen besteht eine Meldepflicht, wenn an fremdem Gut Schaden entstanden ist. Soweit eine Meldepflicht besteht, muss dieser sofort genügt werden, das heisst so rasch, als es die Umstände erlauben. Unerheblich ist, ob der angerichtete Schaden seiner Beschaffenheit nach eine sofortige Behebung nötig macht. Der Sinn und die Dringlichkeit der Meldung hängen nicht von der Schwere des eingetretenen Schadens ab, sondern sie sind allgemein durch den Zweckgedanken der Meldepflicht bedingt. Es sollen eben gerade Erhebungen über den Unfallhergang, die Unfallfolgen und die beteiligten Personen ermöglicht werden; Voraussetzung dazu ist aber gerade auch die Kenntnis der beteiligten Personen. Der Meldepflichtige kann daher nicht von sich aus entscheiden, ob er eine Meldung erstattet, und es ist auch nicht ihm überlassen, den Zeitpunkt der Meldung zu bestimmen. Der Berufungskläger hat offensichtlich die Unfallmeldung, die er - nach Anhalten an der Unfallstelle und Feststellen des Schadens (beides unterliess er) - spätestens sofort nach seiner Ankunft zu Hause hätte erstatten müssen, unterlassen, obwohl ihm die Meldung von dort aus ohne weiteres möglich gewesen wäre. Damit hat der Berufungskläger objektiv gegen Art. 51 Abs. 3 SVG verstossen. Bei objektiver Betrachtung aller Umstände ist im weiteren davon auszugehen, dass die Polizei bei Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte. Der Unfall als solcher kann angesichts der trockenen Strassenverhältnisse und der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50km/h nicht als alltäglich betrachtet werden. In der kritischen Zeit hatte der Berufungskläger gemäss Aussagen von K. zudem einen merklichen Mundalkoholgeruch aufgewiesen, welcher der Polizei ebenfalls nicht verborgen geblieben wäre. Unbestritten ist dabei, dass der Berufungskläger gemäss eigenen Angaben in H. zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr zwei Glühweine à 0.3 dl getrunken hatte. Angesichts des Unfallgeschehens und des Umstandes, dass der Berufungskläger eingeständenermassen Alkohol getrunken hatte und er gemäss Feststellungen von K. auch danach roch, kann angenommen werden, dass die Polizei mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte (was sie in der Folge ja auch tat). Der objektive Tatbestand von Art. 91 Abs. 3 SVG ist damit durch Unterlassung der sofortigen Unfallmeldung erfüllt. Subjektiv ist der Tatbestand er-

E. 10

füllt, wenn der Fahrzeuglenker die Meldepflicht sowie die die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und daher die

Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen und ohne weiteres möglichen Meldung vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Vereitelung der Blutprobe gewertet werden kann (vgl. BGE 120 IV 74 f.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme sagte der Berufungskläger aus, dass sein Fahrzeug durch den Wechsel der Fahrbahnspur so weit nach links geraten sei, bis die linke Fahrzeugseite mit der dortigen Mauer des Restaurants J. touchiert habe. Anschliessend sei sein Wagen am einfahrenden Fahrzeug von K. vorbei geschleudert. Dadurch sei auf der linken Seite ein Leitpfosten beschädigt worden. Gegenüber dem Untersuchungsrichter erklärte er dahingegen, dass er zu weit nach links gekommen sei und mit der dort befindlichen Begrenzungsmauer kollidiert habe. Eine weitere Kollision habe er nicht wahrgenommen. Ob nun der Berufungskläger die Kollision mit dem Leitpfosten, welcher dadurch beschädigt worden war, wahrgenommen hat, oder ob er nur den Aufprall mit der Mauer realisierte, ist letztlich irrelevant. Unbestritten ist, dass der Berufungskläger wahrgenommen hat, dass er mit der Mauer kollidierte. Gleichwohl hat er nicht angehalten um zu kontrollieren, ob an der Mauer ein Schaden entstanden ist und ob er allenfalls weiteren Drittschaden verursacht hat, obwohl er auf Grund des Unfallvorganges damit rechnen musste. Er hat damit in Bezug auf die Missachtung der Meldepflicht gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG zumindest eventualvorsätzlich gehandelt. Im Weiteren musste er auf Grund des vorausgegangenen Alkoholkonsums und des nicht alltäglichen Unfalles damit rechnen, dass bei Meldung des Unfalles eine Blutalkoholprobe angeordnet würde. Der Tatbestand von Art. 91 Abs. 3 SVG ist demnach auch subjektiv erfüllt. c) Der Berufungskläger erfüllt den Tatbestand von Art. 91 Abs. 3 SVG aber nicht nur durch die Unterlassung der Unfallmeldung, sondern auch dadurch, dass er nach seinen eigenen Angaben nach seiner Rückkehr nach Hause innerhalb von zirka 10 Minuten zunächst ca. 2 dl Rotwein und anschliessend ca. 6 cl Whiskey getrunken hat. Auf Grund seines vorausgegangenen Alkoholkonsums und des Unfallablaufs musste der Berufungskläger damit rechnen, dass die Polizei nach ihrem Eintreffen bei seinem Wohnort sehr wahrscheinlich eine Blutprobe anordnen würde (was denn auch geschah). Der Berufungskläger konnte für die nachfolgende Konsumation, welche erst erfolgte, nachdem K. die Polizei verständigt hatte, keine plausiblen Gründe angeben. Dabei wusste er, dass K. die Polizei benachrichtigt hatte. Gleichwohl konsumierte er Alkohol, ohne dafür eine plausible Erklärung zu haben. Im weiteren war ihm als Arzt bekannt, dass durch den Nachtrunk die Blutprobe verfälscht werden kann. Der Alkoholkonsum kurze Zeit nach dem Unfall lässt sich aus

E. 11

diesen Gründen vernünftigerweise nur damit erklären, dass der Berufungskläger die Anordnung einer Blutprobe als sehr wahrscheinlich erkannte und den Zweck dieser Massnahme vereiteln wollte. Dafür spricht auch, dass er den Alkohol nicht einmal aus dafür bestimmten Gläsern, sondern direkt aus der Flasche getrunken haben will. d) Da trotz Verletzung der Meldepflicht und des erfolgten Nachtrunks eine Blutprobe genommen und die Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der inkriminierten Fahrt annähernd errechnet werden konnte, liegt lediglich ein Versuch zur Vereitelung der Blutprobe vor. Der Berufungskläger kritisiert in der Berufungsschrift, dass er des vollendeten Versuches der Vereitelung der Blutprobe bestraft worden sei, obwohl es die Polizei verschuldet habe, dass keine zweite Blutprobe innerhalb der zeitlichen Voraussetzungen von Art. 139 Abs. 4 VZV angeordnet werden können. Eine gesicherte Bestimmung der Blutalkoholkonzentration sei damit durch die Polizei verhindert worden, was nicht ihm angelastet werden könne, der sie über den Nachtrunk sofort aufgeklärt habe. Der

Berufungskläger macht also geltend, dass die Blutalkoholkonzentration bei rechtzeitiger Anordnung der Blutprobe durch die Polizei trotz des Nachtrunks zweifelsfrei hätte ermittelt werden können, weshalb er glaubt, dass er nicht des Versuchs zur Vereitelung der Blutprobe schuldig gesprochen werden könne. Hätte die Blutalkoholkonzentration zur Zeit des Unfalles bei sofortigem Handeln der Polizei aussagekräftig ermittelt werden können, so habe er die Blutprobe nicht vereitelt. Diese Argumentation ist jedoch verfehlt. Abs. 1 und 3 des Art. 91 SVG schützen unterschiedliche Rechtsgüter, nämlich die Sicherheit des Verkehrs einerseits und den geordneten Gang der Rechtspflege andererseits, weshalb die beiden Bestimmungen miteinander realiter konkurrieren können (BGE 102 IV 41; H. Schultz, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, Bern 1964, S. 207; SJZ 61/1975, S. 43). Eine Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande aufgrund der Durchführung einer Blutprobe schliesst somit eine Bestrafung wegen Vereitelung der Blutprobe nicht aus. Selbst wenn also die Blutalkoholkonzentration zur Zeit des Unfalles beweiskräftig hätte ermittelt werden können, ist der Berufungskläger für den von ihm unternommenen Versuch der Vereitelung einer Blutprobe gemäss Art. 91 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 5. Gemäss Art. 92 SVG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt. Zu Recht hat damit die Vorinstanz erkannt, dass sich der Berufungskläger, welcher seine Fahrt fortsetzte, ohne sich um allfällig angerichteten Schaden zu kümmern, und welcher zu Hause

E. 12

die ohne weiters mögliche Schadensmeldung an die Polizei unterliess (vgl. Erwägung 3.a), zudem des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1 SVG schuldig machte. 6. Der Berufungskläger äussert sich nicht dazu, weshalb er von der Anklage der Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG freigesprochen werden soll. Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor. Gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (1. Satz). Gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Der Berufungskläger hat in der polizeilichen Befragung (act. 4.2) zugestanden, mit 60km/h gefahren zu sein. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt indes lediglich 50km/h, so dass er Art. 27 Abs. 1 SVG verletzt hat. Im weiteren hätten die Strassen- und Sichtverhältnisse eine Anpassung der Geschwindigkeit erfordert. Der Berufungskläger hat selbst zugestanden, dass auf Grund der vorhergehenden Kuppe eine schlechte Sicht auf den weiteren Strassenverlauf besteht (act.

E. 13

promille gefahren ist (act. 3.12) und es beim Versuch geblieben ist - in Anlehnung an BGE 117 IV 300 f. lediglich eine Busse ausgefällt, welche im Lichte des Einkommens des Berufungsklägers in jeder Hinsicht als angemessen bezeichnet werden kann. Die im angefochtenen Entscheid zur Strafzumessung angestellten Erwägungen bedürfen keiner Berichtigung oder Ergänzung, weshalb anstelle von Wiederholungen auf diese verwiesen

werden kann. 8. Der Kantonsgerichtsausschuss kommt nach den obigen Erwägungen zum Schluss, dass die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.-- zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 160 Abs. 1 StPO).

E. 14

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.